



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504-UVP/23/104-2019
Betreff
Edikt

Datum
13.03.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
gewerbe@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Fanny Fökehrer
Telefon +43 662 8042-4467

Amt der Salzburger Landesregierung

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Gemäß §§ 9 und 9a sowie 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 1993/697 idgF (UVP-G 2000) sowie der §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 idgF (AVG) wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages

Die SalzburgMilch GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, hat mit Eingabe vom 10.01.2018 bei der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „**Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen**“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungstatbeständen gestellt. Die gegenständliche Erweiterung des Käsekompetenzcenters ist ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 85 lit b (Spalte 3) iVm § 3 Abs 2 letzter Satz und § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000. Über den Genehmigungsantrag ist von der Salzburger Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen und bescheidmäßig abzusprechen. Hiermit werden der Antrag und das Vor-

haben samt Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie der Termin der mündlichen Verhandlung kundgemacht.

2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens

Die SalzburgMilch GmbH betreibt seit 2014 auf GP Nr. 683/4 KG Lamprechtshausen und GP Nr. 2733/2, KG Schwerting, je Marktgemeinde Lamprechtshausen das Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen. Der Betrieb liegt im Gewerbegebiet „Ehring-Nord“, das über die L 207 Berndorfer Straße erreicht wird. Pro Jahr werden hier ca. 1,1 Mio. hl Rohmilch zu Hart-, Schnitt- und Weichkäse verarbeitet. Bei der Anlage handelt es sich um eine IPPC-Anlage. Derzeit sind am Standort Lamprechtshausen ca. 100 Personen beschäftigt.

Die SalzburgMilch GmbH plant nunmehr eine Ausweitung der Kapazität auf 3,0 Mio. hl Milch pro Jahr. Dabei sollen die Grundkonzeption der Anlage und die wesentlichen Prozesse der Anlieferung der Rohmilch und sonstiger erforderlicher Produkte, der Verarbeitung und der Auslieferung grundsätzlich beibehalten werden. Die Anzahl der Beschäftigten steigt auf ca. 130 Personen. Die geplante Kapazitätserhöhung erfordert folgende Änderungen bzw. zusätzliche Anlagenteile innerhalb des Gebäudebestands:

- zusätzlicher Verdichter in der bestehenden Kältezentrale
- zusätzlicher Kondensator auf dem Gebäudedach über der Kältezentrale
- zusätzlicher Dampfkessel inklusive Kamin
- zusätzlicher Kompressor
- zusätzlicher Käsefertiger (Fassungsvermögen 31.000 l Rohmilch)
- neue ortsfeste Kühlanlage.

Das Reifelager wird im Zuge des Vorhabens vergrößert. Der zusätzliche Baukörper liegt innerhalb des Betriebsgeländes. Vom Reifelager abgesehen ist eine Vergrößerung der Gebäudehülle für die angeführten zusätzlichen Anlagen nicht erforderlich. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen Grundwasserbrunnen auf dem Betriebsgelände. Der Konsens für die Nutzung von Trinkwasser soll von derzeit 6 l/s auf 12 l/s erhöht werden. Zur Energieversorgung insbes. der Kühlanlage wird Grundwasser herangezogen, das nach Entzug der Kühlenergie dem Grundwasserkörper wieder zugeführt wird. Hierzu werden zwei zusätzliche Brunnen im Betriebsgelände errichtet. Der Konsens für die Nutzung von Grundwasser soll von derzeit 14 l/s auf 28 l/s erhöht werden. Zur sicheren Vermeidung von Eingriffen in Rechte Dritter durch eine zu hohe Erwärmung des Grundwasserstroms ist ein Monitoring über eine neue Grundwassermessstelle im Abstrom vorgesehen. Durch die Grundwassernutzung für die Kälteerzeugung werden rechnerisch 59 t CO₂ pro Jahr eingespart. Die betrieblichen Schmutzwässer werden über eine Abwasserstation mit Flotationsanlage, die Fäkalwässer direkt der Kläranlage des RHV Pladenbach zugeleitet. Vom RHV wird hierfür eine neue Indirekteinleiterzustimmung erteilt. Die Gesamtanlage wird für einen Abfluss von 60 m³/h bzw. 16,7 l/s zur Kläranlage bzw. zum öffentlichen Kanalnetz ausgelegt. Die Größenordnung der Abwasserschmutzfracht kann durch Maßnahmen an der maschinell-

len Einrichtung der Abwasservorreinigung und der dadurch erzielbaren verbesserten Reinigungsleistung entsprechend der Ist-Situation gleich gehalten werden.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung, liegen von **20.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019** an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeinde Lamprechtshausen, Hauptstraße 4, 5112 Lamprechtshausen, während der Öffnungszeiten (Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Dienstag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 0662-8042-4467.

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Darüber hinaus sind eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie ein Zeitplan im Internet unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung> bereitgestellt.

4. Hinweise

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist (**20.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 UVP-G 2000 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b AVG hat die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungs- bzw Aufruffrist (**20.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019**) bei der UVP-Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/04 - Betriebsanlagen, Postfach 527, 5010 Salzburg) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, dh diese Frist ist auch gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurde.

Gemäß §§ 44b Abs 1 iVm 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

5. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung

Dienstag, den **25. Juni 2019**, Beginn um 09:00 Uhr
im **Gasthof zur Post - Loiperdinger**, Hauptstraße 16, 5141 Moosdorf

Hinweise:

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person oder eingetragene Personengesellschaften) entsenden.

6. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Gemäß § 44a Abs 2 Z 4 AVG hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

Für die Salzburger Landesregierung:

Mag.Dr. Fanny Fökehrer

Amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur